

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-34)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage DA: Besondere Vorschriften für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg (JMU) und einer ausländischen Partneruniversität teilnehmen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Zweck des Austauschprogramms	7
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	7
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	8
§ 5 Gesonderter Studienverlaufsplan	9
§ 6 Bachelor-Thesis	9
§ 7 Bildung der Gesamtnote	9
§ 8 Zeugnisse und akademischer Grad	10
§ 9 Scheitern des Studiums an der ausländischen Partneruniversität	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Im Studienfach Chemie wird ein internationales Austauschprogramm angeboten; Einzelheiten sind in der Anlage DA geregelt.

(2) ¹Im Bereich des Studiums werden die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen anschließenden konsekutiven Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermittelt. ²Diese umfassen sowohl die theoretischen Grundlagen aus der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Theoretischen und Bioorganischen Chemie als auch die dazugehörigen praktischen Arbeitsmethoden. ³Der Erwerb von Grundkenntnissen, die Schulung der Beobachtungsgabe sowie der handwerklichen Fähigkeiten und die Förderung der Eigenständigkeit mit fortlaufendem Studium sollen die Voraussetzungen für selbstständige Arbeit in verschiedenen anwendungsorientierten Bereichen der Industrie, Wirtschaft und Verwaltung gewährleisten oder die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anschließenden Masterstudium schaffen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Chemie sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. ²Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anlage DA.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	150		
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie		47	
Unterbereich Organische Chemie		40	
Unterbereich Physikalische und Theoretische Chemie		40	
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften		23	
Schlüsselqualifikationsbereich	20		
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	

Pflichtbereich			5
Wahlpflichtbereich			10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	
Abschlussbereich	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, gelten die Bereiche gemäß § 3 Abs. 1 der Anlage DA.

(3) ¹Das Studienfach Chemie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit chemischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

³Für Studierende der Chemie, die an dem internationalen Austauschprogramm gemäß Anlage DA teilnehmen möchten, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der Anlage DA.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang Chemie wird gemäß § 13 Abs. 5 ASPO eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 25 ECTS-Punkte aus den Modulen 10-M-MCB, 11-EFNF, 11-PFNF, 08-AC1, 08-ACP1, 08-AS1, 08-ANP, 08-OC1, 08-PC-QMS, 08-PC-TKE und 08-TC zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 45 ECTS-Punkte aus den Modulen 10-M-MCB, 11-EFNF, 11-PFNF, 08-AC1, 08-ACP1, 08-AS1, 08-ANP, 08-OC1, 08-OC2, 08-PC-QMS, 08-PC-TKE, 08-TC und 08-PCP erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Chemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) führt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Chemie aus 7 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der jeweiligen Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.

(2) ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag. ⁵Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind der Anlage der Studienfachbeschreibung zu entnehmen. ⁶Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweilige Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben.

(3) ¹Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.

(4) Protokolle: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Chemie mindestens 115 ECTS-Punkte aus Modulen im Pflichtbereich erworben hat.

(2) ¹Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen abhängig gemacht werden. ²Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 ASPO gegenüber dem Betreuer oder der Betreuerin zu führen. ³Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden.

(3) Für Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Rahmen eines Austauschprogramms nach Anlage DA anfertigen, gelten zusätzlich die Regelungen aus § 6 Anlage DA.

(4) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

(1) ¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Chemie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Es wird keine Note für den Bereich der Schlüsselqualifikationen errechnet und ausgewiesen.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereichs- note	Studien- fachnote	Gesamt- note
Pflichtbereich	150					170/170
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie		47			150/170	
Unterbereich Organische Chemie		40				
Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie		40				
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften		23				
Schlüsselqualifikationsbereich	20				0/170	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15				
Pflichtbereich			5			
Wahlpflichtbereich			10			
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5				
Abschlussbereich	10				20/170	
<i>gesamt</i>	180					

(2) Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, wird die Gesamtnote gemäß § 7 der Anlage DA berechnet.

(3) Im Diploma-Supplement wird gegebenenfalls die Teilnahme am internationalen Austauschprogramm gemäß Anlage DA ausgewiesen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-

Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage DA: Besondere Vorschriften für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg (JMU) und einer ausländischen Partneruniversität teilnehmen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten ausschließlich für Studiengänge in Kooperation mit ausländischen Universitäten, mit denen von Seiten der JMU eine Vereinbarung eines Studienaustausch-Programms für einen integrierten Studiengang im Fach Chemie geschlossen wurde. ²Mit jeder Universität muss individuell eine Vereinbarung über die Integration beider Studiengänge getroffen werden, welche von den jeweiligen Präsidenten der teilnehmenden Universitäten zu unterzeichnen sind. ³Eine aktuelle Liste der teilnehmenden Partneruniversitäten wird auf geeignetem Wege (i.d.R. elektronisch durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU) bekannt gegeben.

(2) ¹Die FSB für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) werden durch die nachfolgenden Regelungen der Anlage DA modifiziert. ²Soweit durch diese Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die vorbezeichneten FSB.

§ 2 Zweck des Austauschprogramms

Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Würzburg und internationalen Partneruniversitäten, der es Studierenden ermöglicht, die Abschlüsse beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Wechsel eines oder einer Studierenden der JMU an eine ausländische Hochschule im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms erfolgt ausschließlich mit Beginn zum Wintersemester, jedoch nicht vor Beendigung des im Kooperationsvertrag festgelegten Fachsemesters an der JMU.

(2) ¹Das Studium im Rahmen des internationalen Austauschprogramms ist für Studierende der JMU wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich		170
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie	35	
Unterbereich Organische Chemie	28	
Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie	37	
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften	20	
Unterbereich An der ausländischen Partneruniversität erworbene Kompetenzen	50	
Abschlussarbeit		10
<i>gesamt</i>	180	

(3) ¹Anstelle der im Rahmen des regulären Studiums im Bachelor-Studiengang Chemie für das 4. und 5. Fachsemester vorgesehenen Module 08-AC-FSE, 08-OC3+4 und 08-PC-SBL sind die Module 08-AC-FS-DA, 08-OC-OC3-DA und 08-PC-SBL-DA abzulegen. ²Anstelle der 30 ECTS-Punkte im 5. Fachsemester (jeweils für das 5. Fachsemester vorgesehener Anteil der vorbezeichneten Module des regulären Studiums sowie 08-ACP2, 08-OCP2 und 03-TR) sowie der 20 ECTS-Punkte aus dem Schlüsselqualifikationsbereich sind die Module 08-VPUB1 und 08-VPUB2 abzulegen; im Rahmen dieser Module sind Kompetenzen des regulären korrespondierenden Studiengangs an der ausländischen Partneruniversität wie zwischen den Partnern vereinbart zu erwerben und die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich zu absolvieren. ³Die im Rahmen des internationalen Austauschprogramms zu absolvierenden Module sind in der gesondert gekennzeichneten Variante der Anlage SFB aufgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für einen Bewerber oder eine Bewerberin aus der JMU setzt der Zugang zu diesem Austauschprogramm voraus, dass er oder sie

1. an der JMU für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) immatrikuliert ist,
2. alle Leistungen erbracht hat, die im regulären Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester im Semester 1 bis 4 durch die Fakultät vorgesehen wurden (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 und 3 der Anlage DA in den jeweils geltenden FSB für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten); die einschlägigen Module sind in der SFB gesondert ausgewiesen;.
3. den Bachelorstudiengang in Chemie nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
4. ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache der Partneruniversität besitzt und in geeigneter Form nachweist, wobei die Partneruniversität das Niveau der Sprachkenntnisse aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen festlegt; der Nachweis ausreichender Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache kann – abhängig vom geforderten Niveau - beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung an einer Universität des Partnerlandes oder an einem Kulturinstitut des Partnerlandes in Deutschland oder durch ein Zeugnis eines/einer diese Fremdsprache unterrichtenden Dozenten/-in einer deutschen Universität, das ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache bestätigt oder durch eine erfolgreiche Abiturprüfung in der Sprache der Partneruniversität erfolgen.
5. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die im Austauschprogramm verfügbaren Plätze übersteigt, ist gegebenenfalls zusätzlich die Zuweisung eines Teilnahmeplatzes im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarung erforderlich.

(2) ¹Vor Aufnahme des Austauschprogramms (in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters) erstellt sich der Kandidat oder die Kandidatin selbständig auf elektronischem Wege eine Übersicht der bisher erbrachten Leistungen. ²Diese Übersicht ist von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, falls alle für die Teilnahme am Austauschprogramm erforderlichen Leistungen erbracht wurden. ³Sie ist die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums an der Partneruniversität, das sich unmittelbar ab dem Wintersemester anschließt. ⁴Falls der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Austauschprogramm noch nicht alle Leistungen nachweisen kann, muss er diese spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen an der ausländischen Partneruniversität nachweisen.

§ 5 Gesonderter Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan (SVP) für die am internationalen Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden der JMU ist in den ersten vier Semestern identisch mit dem idealtypischen Verlauf des Studiums des Bachelor-Chemie-Studiums an der JMU, so wie er durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie bekannt gegeben wird (unter Beachtung der Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Anlage DA, abgebildet in der Variante der SFB).

(2) ¹Zu Beginn des fünften Fachsemesters erfolgt ein Wechsel an die ausländische Partneruniversität. ²Dort sind reguläre Lehrveranstaltungen des dortigen korrespondierenden Studiengangs zu belegen und die entsprechenden Prüfungsleistungen zu absolvieren, wie es gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für reguläre Studierende der ausländischen Partneruniversität erforderlich ist, wobei die Partner vorab festlegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen jeweils einschlägig sind. ³Der vollständige Studienplan für Studierende der JMU an der Partneruniversität findet sich in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen korrespondierenden Studiengang an der ausländischen Hochschule.

(3) Bei Teilnahme am internationalen Austauschprogramm kann die Bachelor-Thesis an der ausländischen Partneruniversität erstellt werden; in diesem Fall findet § 6 der Anlage DA Anwendung.

(4) Die offizielle Bewertung der akademischen Leistungen jedes bzw. jeder Studierenden wird am Ende eines jeden Semesters seiner bzw. ihrer Heimatinstitution mitgeteilt und von dieser ohne Nachprüfung anerkannt.

§ 6 Bachelor-Thesis

¹Die Abschlussarbeit kann im Rahmen des Austauschprogramms abweichend zu § 8 FSB und § 26 Abs. 3 ASPO auch von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfverordnung berechtigten Prüfenden der ausländischen Partneruniversität ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten ist.

²Eine Betreuung durch einen Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU ist in diesem Falle nicht nötig. ³Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden betreuenden Personen zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss der JMU vorzulegen.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Chemie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gebildet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereichs-note	Studien-fachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	170					
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie		35			170/190	170/170
Unterbereich Organische Chemie		28				

Unterbereich Physikalische- und Theoretische Chemie		37				
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften		20				
Unterbereich An der ausländischen Partneruniversität erworbene Kompetenzen		50				
Abschlussbereich	10				20/190	
<i>gesamt</i>	180					

§ 8 Zeugnisse und akademischer Grad

(1) ¹Auf Vorlage des Nachweises aller an der JMU sowie der Partneruniversität erforderlichen Leistungen einschließlich des Bestehens der Bachelor-Thesis verleiht die ausländische Partneruniversität einen akademischen Grad nach Maßgabe der an der ausländischen Partneruniversität einschlägigen Bestimmungen, der beurkundet wird.

(2) ¹Auf Vorlage des Nachweises aller an der JMU sowie der Partneruniversität erforderlichen Leistungen einschließlich des Bestehens der Bachelor-Thesis verleiht die JMU den akademischen Grad "Bachelor of Science", der beurkundet wird.

§ 9 Scheitern des Studiums an der ausländischen Partneruniversität

¹Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin das Studium an der Partneruniversität nicht erfolgreich abschließen, kann er oder sie den Bachelorstudiengang Chemie ohne die Besonderheit des internationalen Austauschprogramms an der JMU fortsetzen, wobei die an der ausländischen Partneruniversität erfolgreich abgelegten Leistungen entsprechend angerechnet werden. ²Die im Ausland verbrachte Zeit wird auf die Studienzeit nur insoweit angerechnet, als auch Leistungen aus dieser Zeit anerkannt werden. ³Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, bestimmt sich im Übrigen nach § 18 ASPO.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät/Institut für Chemie und Pharmazie)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (150 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie (47 ECTS-Punkte)											
08-AC1	2015-WS	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie Principles of Inorganic Chemistry	V(4) + V(2)	8	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-ACP1	2015-WS	Praktikum Anorganische Chemie 1 Inorganic Chemistry 1 (lab)	P (12) + S(2)	10	1		B/NB	a) Prüfung ¹ und b) Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll jeweils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichproben)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich WS
08-AS1	2015-WS	Anorganische Stoffchemie Inorganic Chemistry of the Elements	V(2) + V(2)	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-ANP	2015-WS	Praktikum Analytische Chemie Analytical Chemistry (lab)	P (12) + S(1)	6	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich SS
08-ACP2	2015-WS	Praktikum Anorganische Chemie 2 Inorganic Chemistry 2 (lab)	P (12)	5	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	(08- ACP1 oder 08- ACP1- BC) und 08- AC1 und 08-AS1	
08-AC-FSE	2015-WS	Festkörperchemie, spektroskopische Analysemethoden, Elementorganik Solid State Chemistry, Spectroscopic Methods, Organoelement Chemistry	V(2) + V(2) + V(3) + Ü(1)	12	2		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Organische Chemie (40 ECTS-Punkte)											
08-OC1	2015-WS	Organische Chemie 1 Organic Chemistry 1	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-OC2	2015-WS	Organische Chemie 2 und zugehörige spektroskopische Analysemethoden Organic Chemistry 2 and analytical methods in organic chemistry	V(3) + Ü(1) + V(2)	9	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08- OCP1	2015-WS	Organisch-chemisches Praktikum 1 Organic Chemistry - lab 1	P (14)	8	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	08- OC1 und 08- ACP1	
08- OCP2	2015-WS	Organisch-chemisches Praktikum 2 Organic Chemistry - advanced labora- tory course for students of chemistry	P (11)	5	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	08- OC2 und (08- OCP1 oder 08- OCP1- BC)	
08- OC3+4	2015-WS	Organische Chemie 3 & 4 Organic Chemistry 3 & 4	V(2) + Ü(2) + V(2) + Ü(2) + S(1)	13	2		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Physikalische und Theoretische Chemie (40 ECTS-Punkte)											
08- PC- QMS	2015-WS	Grundlagen der Quantenmechanik und Spektroskopie Principles of quantum mechanics and spectroscopy	V(4) + Ü(2) + V(2)	10	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
08-PC- TKE	2015-WS	Thermodynamik, Kinetik, Elektrochemie Thermodynamics, Kinetics, Electro- chemistry	V(4) + Ü(2)	9	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-PCP	2015-WS	Praktikum der Physikalischen Chemie Physical Chemistry (lab)	P(6)	9	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	08-PC- QMS oder 08-PC- TKE	
08-TC	2015-WS	Quantenchemie Quantum Chemistry	V(2) + Ü(1)	3	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
08-PC-SBL	2015-WS	Symmetrie, chemische Bindung und Licht Symmetry, chemical bonding and light	V(3) + Ü(2) + V(2) + Ü(2)	9	2		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften (23 ECTS-Punkte)											
08-BC1	2015-WS	Biochemie 1 Biochemistry 1	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60–90 Min.)			
10-M-MCB	2015-WS	Mathematik für Studierende der Che- mie und Biologie Mathematics for students in Chemistry and Biology	V(3) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90-120 Min) und b) Schriftliche Übungsauf- gaben (ca. 25)			
11-EFNF	2015-WS	Einführung in die Physik für Studie- rende anderer Fächer Introduction to Physics for Students of other Disciplines	V(4) + V(3)	7	2		NUM	Klausur (60-120 Min.)			
11-PFNF	2015-WS	Physikalisches Praktikum für Studie- rende anderer Fächer Laboratory Course Physics for Stu- dents of other Disciplines	P(4)	3	1	Gilt nur für ASQ- Pool: 10 (Los)	B/NB	a) Praktische Leistung mit mündlichem Test (ca. 15 Min.) ³ und			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Klausur (ca. 90 Min-)			
03-TR	2015-WS	Toxikologie und Rechtskunde Toxicology and legal studies	V(1) + V(1)	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Belegt werden können Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool).											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
08-VP	2015-WS	Vertiefungspraktikum Advanced laboratory course	P (10)	5	1		B/NB	Vortrag (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum: 20 Tage
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
08-BC2	2015-WS	Biochemie 2 Biochemistry 2	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			
08-BCP	2015-WS	Biochemie Praktikum Practical course of Biochemistry	P(6)	5	1	2	B/NB	Protokoll (ca. 30 S.)		08-BC1	3) Jährlich SS
08-PS3	2015-WS	Praktische Spektroskopie 3 Applied Spectroscopy 3	V(3)	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-PKC	2015-WS	Programmieren und numerische Methoden Programming and numerical methods	S(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich SS
08-OP	2015-WS	Orientierungspraktikum Advanced chemical practical course	P (10)	5	1		B/NB	a) Vortrag (ca. 15 Min.) oder b) Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Blockpraktikum: 20 Tage

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Abschlussbereich (10 ECTS-Punkte)											
08-BA	2015-WS	Bachelorarbeit Bachelor Thesis		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		4) ⁴

¹a) Klausur (ca. 90-180 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, je ca. 15 Min.) oder d) Protokoll (ca. 20 S.) oder e) Referat (ca. 30 Min.).

²Studierende des Bachelor-Studiengangs Biochemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten): Keine TN-Begrenzung

Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten): max. 6 TN, Auswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los; nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

³Mündlicher Test während der Versuche (ca. 15 Min.) und Klausur (90 Min.). Zu jeder Versuchseinheit gehören Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. Der Test und die Durchführung können je einmal wiederholt werden.

⁴Die Zuteilung des Themas kann durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen, Modulen abhängig gemacht werden.

Für Studierende der Chemie, die an einem Austauschprogramm nach Anlage DA teilnehmen, gilt:

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (170 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Allgemeine und Anorganische Chemie (35 ECTS-Punkte)											
08-AC1	2015-WS	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie Principles of Inorganic Chemistry	V(4) + V(2)	8	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-ACP1	2015-WS	Praktikum Anorganische Chemie 1 Inorganic Chemistry 1 (lab)	P (12) + S(2)	10	1		B/NB	a) Prüfung ¹ und b) Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll jeweils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichproben)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich WS
08-AS1	2015-WS	Anorganische Stoffchemie Inorganic Chemistry of the Elements	V(2) + V(2)	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-ANP	2015-WS	Praktikum Analytische Chemie Analytical Chemistry (lab)	P (12) + S(1)	6	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll jeweils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichproben)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich SS
08-AC-FS-DA	2015-WS	Festkörperchemie, spektroskopische Analysemethoden (DA) Solid State Chemistry, Spectroscopic Methods (DD)	V(2) + V(2)	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Organische Chemie (28 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-OC1	2015-WS	Organische Chemie 1 Organic Chemistry 1	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-OC2	2015-WS	Organische Chemie 2 und zugehörige spektroskopische Analysemethoden Organic Chemistry 2 and analytical methods in organic chemistry	V(3) + Ü(1) + V(2)	9	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
08-OC1	2015-WS	Organisch-chemisches Praktikum 1 Organic Chemistry - lab 1	P (14)	8	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	08- OC1 und 08- ACP1	
08-OC- OC3- DA	2015-WS	Organische Chemie 3 (DA) Organic Chemistry 3 (DD)	V(2) + Ü(2)	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Physikalische und Theoretische Chemie (37 ECTS-Punkte)											
08-PC-QMS	2015-WS	Grundlagen der Quantenmechanik und Spektroskopie Principles of quantum mechanics and spectroscopy	V(4) + Ü(2) + V(2)	10	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
08-PC-TKE	2015-WS	Thermodynamik, Kinetik, Elektrochemie Thermodynamics, Kinetics, Electro- chemistry	V(4) + Ü(2)	9	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
08-PCP	2015-WS	Praktikum der Physikalischen Chemie Physical Chemistry (lab)	P(6)	9	1		B/NB	Vortestate/Nachtestate (Prüfungsgespräche jeweils ca. 15 Min., Protokoll je- weils ca. 5-10 S.) und Bewertung der praktischen Leistungen (2-4 Stichpro- ben)	Deutsch und/oder Englisch	08-PC- QMS oder 08-PC- TKE	

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-TC	2015-WS	Quantenchemie Quantum Chemistry	V(2) + Ü(1)	3	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
08-PC-SBL-DA	2015-WS	Symmetrie, chemische Bindung und Licht (DA) Symmetry, chemical bonding and light (DD)	V(3) + Ü(2)	6	1		NUM	Prüfung ¹	Deutsch und/oder Englisch		
Unterbereich Grundlagen der Naturwissenschaften (20 ECTS-Punkte)											
08-BC1	2015-WS	Biochemie 1 Biochemistry 1	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60–90 Min.)			
10-M-MCB	2015-WS	Mathematik für Studierende der Chemie und Biologie Mathematics for students in Chemistry and Biology	V(3) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90-120 Min.) und b) Schriftliche Übungsaufgaben (ca. 25)			
11-EFNF	2015-WS	Einführung in die Physik für Studierende anderer Fächer Introduction to Physics for Students of other Disciplines	V(4) + V(3)	7	2		NUM	Klausur (60-120 Min.)			
11-PFNF	2015-WS	Physikalisches Praktikum für Studierende anderer Fächer Laboratory Course Physics for Students of other Disciplines	P(4)	3	1		B/NB	a) Praktische Leistung mit mündlichem Test (ca. 15 Min.) ³ und b) Klausur (ca. 90 Min-)			
Unterbereich An der ausländischen Partneruniversität erworbene Kompetenzen (50 ECTS-Punkte)											
08-VPUB1	2015-WS	An der ausländischen Partneruniversität erworbene Kompetenzen 1 Qualifications - Partner University 1	⁵	25	2		B/NB	Prüfungen nach Maßgabe der ausländischen Partneruniversität	Deutsch und/oder Sprache an der ausländischen Partneruniversität		6) Rücksprache mit Fachstudienberatung

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
08-VPUB2	2015-WS	An der ausländischen Partneruniversität erworbene Kompetenzen 2 Qualifications - Partner University 2	⁵	25	2		NUM	Prüfungen nach Maßgabe der ausländischen Partneruniversität	Deutsch und/oder Sprache an der ausländischen Partneruniversität		6) Rücksprache mit Fachstudienberatung
Abschlussbereich (10 ECTS-Punkte)											
08-BA	2015-WS	Bachelorarbeit Bachelor Thesis		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		4) ⁴

¹a) Klausur (ca. 90-180 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, je ca. 15 Min.) oder d) Protokoll (ca. 20 S.) oder e) Referat (ca. 30 Min.).

²Studierende des Bachelor-Studiengangs Biochemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten): Keine TN-Begrenzung

Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten): max. 6 TN, Auswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los; nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

³Mündlicher Test während der Versuche (ca. 15 Min.) und Klausur (90 Min.). Zu jeder Versuchseinheit gehören Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. Der Test und die Durchführung können je einmal wiederholt werden.

⁴Die Zuteilung des Themas kann durch den Betreuer oder die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen, Modulen abhängig gemacht werden.

⁵Lehrveranstaltung(en) nach Maßgabe der ausländischen Partneruniversität

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 9. Juni 2015.

Würzburg, den 22. Juli 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) wurden am 22. Juli 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2015.

Würzburg, den 23. Juli 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler